

## Merkblatt

# Fachkundigkeit für die Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung

(vgl. Art. 177 Abs. 1<sup>bis</sup> Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV])

Dieses Merkblatt zeigt auf, welche Befähigung Personen haben und nachweisen müssen, damit Tierhaltende sie mit dem Betäuben und Entbluten im Rahmen ihrer Bewilligung für die Hof- oder für die Weidetötung von Tieren des eigenen Bestands zur Fleischgewinnung beiziehen können. Zudem ist auch beschrieben, wie die Tierhalterin / der Tierhalter oder Dienstleister selber diese Fachkunde erlangen, nachweisen und aufrechterhalten können.

## 1. Gesetzliche Vorgaben

Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten (vgl. 177 Abs. 1<sup>bis</sup> TSchV).

Dies bedeutet, dass eine Person:

- für die konkrete Betäubungsmethode bei der Tierart/-kategorie fachkundig sein muss;
- für das Entbluten fachkundig sein muss;
- die notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten für die konkrete Betäubungsmethode bei den verschiedenen Tierarten/-kategorien erlangen kann indem
  - a. sie entsprechend anerkannte Kurse / Lehrgänge und Weiterbildungen besucht und erfolgreich abgeschlossen hat oder
  - b. sie unter Anleitung und Aufsicht einer entsprechenden Fachperson die Kenntnisse erwirbt und praktische Fähigkeiten erlernt, bis sie diese ausreichend sicher ausführen kann;Eine Kombination von a) (Kenntnisse erwerben) und b) (Praktische Fähigkeiten erlangen) ist möglich;
- ihre Fachkundigkeit nur behält, wenn sie das Betäuben und Entbluten regelmässig selber ausführt und überwacht;

Das Betäuben und das Entbluten darf von unterschiedlichen Personen ausgeführt werden. Jede Person muss für ihren Teil fachkundig im Sinne von Art. 177 Abs. 1<sup>bis</sup> TSchV sein.

## 2. Personengruppen, die die Fachkundigkeit ganz oder teilweise abdecken

Verschiedene Personen haben eine Aus- und Weiterbildung absolviert (z.B. Berufsausbildung als Metzger gemäss Art. 38 des Berufsbildungsgesetzes; BBG, SR 412.10) und üben eine Tätigkeit beruflich (im Kleinschlachtbetrieb) oder nebenberuflich (als Jägerin) aus, die die Anforderungen an die Fachkunde für verschiedene Betäubungsmethoden ganz oder teilweise abdecken. Bestehen Lücken ist dargelegt, wie diese geschlossen werden können. Dies gilt auch für das Entbluten.

### 2.1 Personen, die regelmässig in einem bewilligten Schlachtbetrieb betäuben und entbluten (umgangssprachlich «Metzger» genannt)

- a) Personen, die regelmässig in einem oder mehreren Kleinschlachtbetrieben (KSB) schlachten und dabei die Betäubung und Entblutung vornehmen und überwachen decken die **Fachkunde für die Hofötung** ab, wenn folgende Kriterien gegeben sind:
  - Sie verfügen über die Fachspezifisch Berufsunabhängige Ausbildung (FBA) für das Betäuben und Töten von Schlachtieren oder einen entsprechenden Berufsabschluss

- als Metzger/-in oder Fleischfachfrau/-mann Fachrichtung Gewinnung (vgl. Art. 177 Abs. 2 und 3 TSchV);
  - Sie haben die vorschriftsgemässe Weiterbildung besucht (1 Tag innert 3 Jahren; vgl. Art. 190 Abs. 2 TSchV);
  - Sie betäuben und entbluten regelmässig Schlachtvieh (v.a. Rind, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd) in einem oder mehreren Kleinschlachtbetrieben (KSB) oder bei Hoftötungen als Dienstleister. Regelmässigkeit ist gegeben, wenn sie pro Jahr mindestens 40 Tiere mit dem Bolzen- oder Kugelschuss tötet.
- b) Personen, die im Grossschlachtbetrieb betäuben und entbluten, erfüllen in der Regel auch die Voraussetzungen an die Fachkunde zur Hoftötung.
- c) Personen gemäss Bst a) und b) sind bei der **Weidetötung fachkundig für das Entbluten**, nicht jedoch für das Betäuben durch Kugelschuss auf Distanz (vgl. Ziff. 2.2.).

Diese Personen verfügen über eigene Gerätschaften wie geeignete Bolzenschuss-/Kugelschussgeräte, Munition und Messer, die sie für die Hof- und Weidetötung einsetzen.

Die Aus- und Weiterbildungen sowie die Regelmässigkeit sind den Veterinärbehörden im Rahmen der Hof- und Weidetötungsbewilligung und Überwachung zu belegen.

Die kantonale Veterinärbehörde prüft im Rahmen der Bewilligungserteilung für die Hoftötung und die Weidetötung, ob die Fachkundigkeit einer Person zum Betäuben und/ oder Entbluten ausreichend gegeben ist. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt sie auch allfällig bekannte wesentliche oder wiederholte Mängel beim Betäuben und/oder Entbluten durch diese Person.

## 2.2 Personen, die über eine gültige Jagdausübungsbescheinigung verfügen

Jägerinnen und Jäger gelten als **fachkundig für das Betäuben von Rindern >4 Monate bei der Weidetötung**, wenn folgende Kriterien nachweislich erfüllt sind:

- Sie haben die Jägerprüfung erfolgreich absolviert;
- Sie haben eine gültige bzw. nicht länger als 1 Jahr zurückliegende Jagdausübungsbescheinigung (Patent) oder zumindest den Treffsicherheitsnachweis, nicht älter als ein Jahr;
- Sie haben den Theorieteil der Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildung (FBA) für das Betäuben und Töten von Schlachttieren absolviert (vgl. Art. 177 Abs. 2 TSchV), um auch die notwendigen Kenntnisse des Kopfschusses bei Rindern abzudecken;
- Sie betäuben/ töten regelmässig durch Kopfschuss, was durch nachweislich mindestens 10 Rinder pro Jahr gegeben ist.
- Die Weiterbildung ist durch den jährlichen Treffsicherheitsnachweis abgedeckt.

Diese Personen verfügen über eigene Waffen und Munition für die Betäubung, auch für einen allfällig nötigen Nachschuss auf Distanz bei der Weidetötung.

Die Aus- und Weiterbildungen sowie die Regelmässigkeit sind den Veterinärbehörden im Rahmen der Hof- und Weidetötungsbewilligung und -überwachung zu belegen.

**Merke:** Bei der Weidetötung von Rindern müssen mindestens 2 Personen mit Fachkundigkeit betreffend Betäuben und Entbluten anwesend sein, da sonst die zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können:

- Person fachkundig zum Kopfschuss auf Distanz und zum Nachschuss auf Distanz;
- Person, fachkundig zum Nachbetäuben, aufgesetzt mittels Bolzenschuss, wenn ein Nachschuss aus Distanz wegen der Position des Tieres oder wegen Sicherheitsaspekten nicht möglich ist (vgl. Anforderungen Ziff. 2.1. und Ziff. 3) und zum Entbluten.

Die kantonale Veterinärbehörde prüft im Rahmen der Bewilligungserteilung für die Weidetötung, ob die Fachkundigkeit der beiden Personen zum Betäuben und/ oder Entbluten ausreichend gegeben ist, auch in der beantragten Arbeitsteilung.

Bei der Bewilligungsüberwachung, da die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt immer beim Abschuss und beim Entbluten dabei ist, berücksichtigt die Veterinärbehörde wesentliche oder wiederholte Mängel beim Betäuben und/oder Entbluten für das Fortführen der Bewilligung.

Der **Abschuss von Gehegewild** zur Fleischgewinnung wird hier nicht behandelt und ist im Rahmen der gewerbsmässigen Wildtierhaltebewilligung geregelt.

### 3. Tierhalter/-innen und Dienstleister, die die Fachkunde für die Hoftötung erlangen wollen

Tierhalterinnen und Tierhalter können die **Fachkunde für die Hoftötung** selber erlangen. Auch Personen, die Transporter für das Verbringen des hofgetöteten Tieres in den festgelegten Schlachtbetrieb, ggf. kombiniert mit Fixationseinrichtung, als Dienstleistungen bei der Hoftötung anbieten, können die Fachkunde für die Hoftötung erlangen wollen. Die Fachkundigkeit ist pro Tierart/-Kategorie zu erlangen.

Sie gelten als fachkundig für die Tierart/-kategorie, wenn folgende Kriterien nachweislich erfüllt sind (umgangssprachlich als «Fachkundige Tierhalter / Dienstleister» bezeichnet), da dadurch die notwendigen Kenntnisse, die praktische Erfahrung und die Regelmässigkeit belegt werden:

- Sie haben einen anerkannten Kurs betreffend Fachspezifisch Berufsunabhängige Ausbildung (FBA) für das Betäuben und Entbluten von Schlachttieren für Schlachthofpersonal besucht, Teil Theorie und Teil Praktisch betreffend die relevanten Tiergruppen;
- Sie haben die praktische Erfahrung und weitere Kenntnisse erlangt, unter Anleitung eines «Metzgers» (fachkundige Person eines Kleinschlachtbetriebs, vgl. Anforderungen Ziff. 2.1 ») und insbesondere die folgenden **Lernziele pro Tierart/-kategorie** erreicht:
  - Tier für die Betäubung tierschonend und sicher fixieren, sichere Fixation erkennen
  - Notwendiges Gerät, einschliesslich korrekter Munition erkennen, Ersatzgerät bereithalten können, Funktionsfähigkeit testen können
  - Korrektes Ansetzen des Betäubungsgeräts und korrekter Zeitpunkt
  - Zeichen für ausreichende Betäubungstiefe / Betäubungserfolg erkennen können und Massnahmen bei ungenügender Betäubung kennen und ausführen können
  - Bruststich zur Entblutung innert max. zulässiger Zeit und korrekt ausführen können, am liegenden Tier und am hängenden Tier, ausführen können
  - Andere Schnitte für die Entblutung (Halsstich, Kehlschnitt), soweit bei der Tierkategorie zulässig, korrekt ausführen können
  - Ausreichender Blutfluss erkennen können und Massnahmen bei ungenügendem Blutfluss kennen und ausführen können
  - Erkennen der Zeichen am Tier, die mit dem Tod einhergehen
  - Zeitlicher Ablauf beim Betäuben und Entbluten und Tod kennen, auch rechtliche Vorgaben, und einhalten können
  - Überwachung Betäubungserfolg und Entblutung, Todeseintritt und Massnahmen bei Mängeln korrekt dokumentieren können
  - Kennen der notwendigen Hygieneeinrichtungen (Messersterilisation, Blut auffangen) und der Hygienebestimmungen (Zweimessertechnik, Entblutungsort, Hygieneanforderungen bei liegender Entblutung) und die Hygiene umsetzen können.

Die Person verfügt über **eigene Gerätschaften** (wie Bolzenschussapparate, Munition, Messer, Messerschleifmöglichkeit) und **übt im Kleinschlachtbetrieb** damit und unter Anleitung und Aufsicht des Metzgers.

Die **Mindestzahl zum Erlangen der Fachkundigkeit** ist 30 Tiere, bei denen die Person die Betäubung und Entblutung unter Anleitung und Aufsicht des benannten «Metzgers» vornehmen muss.

Zum Erlangen der Fachkundigkeit sind 30 Tiere pro Tierart/-kategorie und pro Betäubungsmethode notwendig.

**Tierart/-kategorie** sind insbesondere:

- Kälber
- Grossvieh
- Schafe, wobei mindestens 10 Auen und Böcke darunter sein müssen
- Ziegen, wobei mindestens 10 adulte Tiere darunter sein müssen
- Andere wie a. Mastschweine, b. Moren, Eber, c. Equiden, d. Neuweltkameliden

**Betäubungsmethoden**, die für die Hoftötung insbesondere geeignet sind und deshalb erlernt werden können:

- Bolzenschuss
- Kugelschuss (aufgesetzt)

Der «Metzger» dokumentiert die vermittelten Lerninhalte und dokumentiert auch den Lernerfolg; bestehen Lücken erhöht er die Tierzahlen bis die Lernziele umfassend erreicht sind (vgl. Vorlage der VSKT)

Seine Dokumentation ist der Person auszuhändigen. Der / die Gesuchsteller/-in reicht diese im Rahmen des Gesuchs für die Hoftötung ein. Die Beurteilung der Fachkundigkeit der Person erfolgt durch die Veterinärbehörde im Kontext der Bewilligung für die Hoftötung zur Fleischgewinnung.

- Um fachkundig zu bleiben, muss der Tierhalter/ die Tierhalterin oder der Dienstleister mindestens 20 Tiere pro Tierart/-kategorie und pro Jahr sowie pro Methode betäuben und entbluten.

Schlachtet die Person auch in Kleinschlachtbetrieben, muss sie den gesamten FBA absolviert haben sowie damit einhergehend den Besuch der geforderten Weiterbildungen nachweisen. Dort geschlachtete Tiere werden der Mindestzahl angerechnet.

**Merke:** Die Person kann mit etwas Mehraufwand den Status «Metzger» erlangen, sofern der ganze FBA Kurs und alle Weiterbildungen gemacht werden und sie regelmässig im Kleinschlachtbetrieb Tiere betäubt und entblutet.